

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert

alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/94. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Men-

schenrechte²³³, der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁴ und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991, 47/132 vom 18. Dezember 1992 und 49/193 vom 23. Dezember 1994 über die Frage des Verschwindenlassens von Personen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zufolge die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

insbesondere tief besorgt über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Schikanie, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewußtseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵,

ingedenk der Resolution 1996/30 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²³⁶,

1. bekräftigt, daß jedes Verschwindenlassen von Personen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³³ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. bittet alle Regierungen erneut, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich im Wege der technischen Hilfe;

3. fordert die Regierungen auf, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. erinnert die Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und daß die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. fordert die betreffenden Regierungen erneut nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

6. ermutigt die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

7. ersucht alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu überprüfen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

8. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Umsetzung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

9. dankt der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

10. ersucht die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

11. erinnert daran, daß die Hauptfunktion der Arbeitsgruppe, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß ausreichend dokumentierte und klar nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Charakteristika aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihres Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

12. bittet die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

13. legt der Arbeitsgruppe ferner nahe, sich in enger Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straffreiheit zu befassen;

²³³ Resolution 217 A (III).

²³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁵ A/51/561.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

15. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Informationersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

16. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

17. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Arbeitsgruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Arbeitsgruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin unternehmen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die dreiundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und die Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere die Verwirklichung der Erklärung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

51/95. Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993 und 49/213 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie das Jahr der Toleranz verkündet und ihre Unterstützung des Jahres bekundet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, damit die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens erreicht werden,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸, und der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁹,

erneut bestätigend, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs²⁴⁰, mit der er den Schlußbericht über das Jahr der Toleranz übermittelt hat, der auch die Grundsatzerklärung über die Toleranz und den Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz enthält, die ihm, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/213 erbeten, von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 5.6, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde²⁴¹,

1. *begrüßt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei den Vorbereitungen für das Jahr der Toleranz und seiner Begehung gespielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Grundsatzerklärung über die Toleranz und dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz, die von den Mitgliedstaaten der Organisation der

²³⁷ Resolution 217 A (III).

²³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁰ A/51/201.

²⁴¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October-16 November 1995*, Vol.1, *Resolutions*, Abschnitt IV.